

**Reit- und Zuchtverein Lechtal e.V.**

---



# **SATZUNG**

**Stand: 29.10.2017**

**(noch nicht verabschiedet)**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Reit- und Zuchtverein Lechtal e. V.. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts – Registergericht – Landsberg am Lech unter der Vereinsregisternummer 142 eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Dießen am Ammersee.

## **§ 2 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Reit- und Fahrsports sowie der Pferdezucht.
2. **Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltung von** Turnieren, Pferdeleistungsschauen, Reitjagden, Kursen und Vorträgen und führt alle weiteren ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinende Veranstaltungen und Maßnahmen durch.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe **Vergütungen** begünstigt werden. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vorstands- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung hat über die Zahlungen von den pauschalen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a EStG zu entscheiden.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Mitglieder für Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

## § 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. **Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.** Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich und kann nur höchstpersönlich ausgeübt werden.
3. Aktive Mitglieder sind alle, die für das laufende Kalenderjahr einen Reitausweis bei der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. beantragt haben oder bei den angebotenen Kursen des Vereins teilnehmen.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - mit dem Tode des Mitglieds, **bei juristischen Personen mit deren Erlöschen;**
  - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand; sie ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig;
  - durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied persönlich oder schriftlich die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied mit Einschreiben zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung nicht fristgerecht Gebrauch, so gilt der Ausschließungsbeschluss als anerkannt.

5. **Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.**

## § 6 Mitgliederrechte und –pflichten

1. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung der der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte.
2. Die Mitglieder besitzen das Stimmrecht und ab dem 16. Lebensjahr auch das Wahlrecht.

3. Für alle Mitglieder besteht die Verpflichtung, sich für den Vereinszweck einzusetzen und an der Erfüllung der gefassten Vereinsbeschlüsse mitzuwirken, sowie unentgeltlich und regelmäßig Leistungen für die Vereinsveranstaltungen zu erbringen. Die Notwendigkeit für Arbeitsleistungen und deren Umfang sowie Ersatzleistungen bzw. Sanktionen werden durch den Vorstand festgelegt.

## § 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Beirat und
- die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.

2. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nur Vereinsmitglieder können Vorstand sein. Seine Mitglieder bleiben jeweils solange im Amt, bis eine Neuwahl oder ein Widerruf aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied aus dem Verein für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.

4. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

5. Der Vorstand übt die Geschäftsführung des Vereins aus und ist für alle Belange zuständig, die nicht ausdrücklich der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Bei der Ausübung der Geschäftsführung ist der Vorstand verpflichtet jederzeit Satzung und Gesetz zu beachten.

6. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand jährlich einen Rechenschaftsbericht anzufertigen, der insbesondere eine geordnete und übersichtliche Auflistung und Aufgliederung der Ein- und Ausgaben des Vereins im jeweiligen Geschäftsjahr beinhaltet und der Mitgliederversammlung zusammen mit dem Bericht der Kassenprüfung schriftlich vorzulegen ist.

## § 9 Schriftführer

1. Dem Schriftführer obliegt der Schriftverkehr des Vereins. Er führt auch die Mitgliederlisten. Über die Mitgliederversammlungen sowie über die Sitzungen des Vorstands und des Beirats hat er Niederschriften anzufertigen, in die vor allem die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse aufzunehmen sind.

2. Der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nur ein Vereinsmitglied kann Schriftführer sein. Scheidet der Schriftführer während seiner Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatzschriftführer aus dem Verein für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.

### **§ 10 Kassenverwalter**

1. Dem Kassenverwalter obliegt die Führung der Vereinskasse. Er führt über die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch und ist verantwortlich für die finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Er unterrichtet regelmäßig den Vorstand und legt Rechnung gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung. Er hat umfassende Auskunfts- und Informationsrechte.

2. Der Kassenverwalter wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nur ein Vereinsmitglied kann Kassenverwalter sein. Scheidet der Kassenverwalter während seiner Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatzkassenverwalter aus dem Verein für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.

### **§ 9 Beirat**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Beirat. Nur Vereinsmitglieder können Mitglieder des Beirats sein. Er hat die Aufgabe die Arbeit des Vorstands zu unterstützen und in allen den Zweck des Vereins betreffenden Fragen sachverständig zu beraten. Er besteht aus acht Mitgliedern, davon sind der Schriftführer und der Kassenverwalter je ein Mitglied. Seine Mitglieder bleiben jeweils solange im Amt, bis eine Neuwahl oder ein Widerruf aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Beirats während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein einstweiliges Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins das erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung in Schrift- oder Textform an die jeweilige letzte bekannte Adresse der Vereinsmitglieder einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der

Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Betrifft die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einem Vereinsmitglied oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein, so ist das betreffende Vereinsmitglied vom Stimmrecht insoweit ausgeschlossen.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

7. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, nach Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands bzw. des Kassenverwalters und des Berichts der Kassenprüfung, über:

- die Entlastung des Vorstands und des Kassenverwalters
- die Neu- und/oder Ersatzwahl der Mitglieder des Vorstands und des Beirats, des Schriftführers und des Kassenverwalters
- die Wahl der Kassenprüfer
- den Widerruf der Bestellung eines Mitglieds des Vorstands oder des Beirats aus wichtigem Grund
- die Festsetzung der Höhe der einmaligen Aufnahmegebühr und des jährlich zu leistenden Mitgliedsbeitrags
- die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss.

a. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen über:

- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins.

Den Mitgliedern des Vereins steht es frei Beschlüsse auch außerhalb einer Versammlung, zu fassen, sofern 80% der Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich gegenüber dem Verein erklären.

## § 11 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben eine einmal mit Aufnahme fällige Aufnahmegebühr und einen jährlich jeweils im ersten Quartal eines Jahres fälligen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 12 Kassenprüfung

1. Der Rechenschaftsbericht **des Vorstandes und des Kassenverwalters** ist anhand des tatsächlichen Wirtschafts- und Zahlungsverkehrs des Vereins durch eine Kassenprüfung auf seine Richtig- und Vollständigkeit hin einmal jährlich zu kontrollieren. Die Kassenprüfung umfasst insbesondere die Überprüfung:

- der Kassenführung, insbesondere die Bestandsprüfung,
- ob die Mittel zweckgerecht verwendet wurden,
- ob die Ausgaben sachlich gerechtfertigt, rechnerisch richtig und korrekt belegt sind.

2. Die Kassenprüfung ist durch zwei von der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre zu wählende Mitglieder vorzunehmen. Die Kassenprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein.

3. Um ihre Aufgaben zu erfüllen, sind die Kassenprüfer berechtigt, in alle Geschäftsunterlagen des Vereins Einsicht zu nehmen. Sie haben außerdem ein umfassendes Auskunfts- und Informationsrecht gegenüber den Mitgliedern des Vorstands und des Beirats. Die Kassenprüfer sprechen eine Empfehlung für die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Vorstands und des Kassenverwalters aus. Sollte die Kassenprüfung Mängel oder Unregelmäßigkeiten ergeben, ist die Mitgliederversammlung darüber zu unterrichten.

## § 13 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ein Auflösungsbeschluss kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet eine weitere, innerhalb von vier Wochen einzuberufende Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der dann anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig. Hierauf ist in der ersten Einladung hinzuweisen.

2. Bei der Auflösung **oder Aufhebung** des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für die Förderung und Pflege des Reit- und Fahrsports sowie der Pferdezucht.

Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach vorheriger Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

**29.10.2017**